

Satzung der Jungen Presse Bayern e.V.

In der Fassung vom 11. April 2026

§ 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "Junge Presse Bayern e.V." (JPB). Er ist beim Amtsgericht München in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundsätze und Tätigkeit des Vereins

- 1) Der Verein dient der Förderung der Jugendhilfe, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Er versteht sich als selbstorganisierter Jugendverband.
- 2) Der Verein fördert jugendeigene Medien (Zeitungen, Video, Film, Bühne, Orchester, Radio etc.) und ihre Akteurinnen und Akteure, insbesondere an Schulen, Hochschulen, Universitäten und Ausbildungsstätten.
- 3) Der Verein unterstützt junge Menschen in der Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit, in der aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft. Er fördert insbesondere das verantwortliche und selbständige Handeln, das kritische Denken, das soziale und solidarische Verhalten.
- 4) Der Verein bemüht sich um die internationale Begegnung und die Völkerverständigung sowie die Zusammenarbeit über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus.
- 5) Der Verein ist überparteilich und tritt ein für den Ausbau von demokratischen Gestaltungs-, Teilhabe- und Selbstbestimmungsrechten in allen gesellschaftlichen Bereichen.
- 6) Der Verein tritt allen militaristischen, nationalistischen, rassistischen, totalitären und sexistischen Tendenzen entgegen.
- 7) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gestaltung selbstorganisierter Jugendarbeit auf regionaler und überregionaler Ebene, durch die Herausgabe von Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit, durch Tagungen auf nationaler und internationaler Ebene zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung, durch Abhaltung von Seminaren zu aktuellen, kulturellen, politischen, sozialen und wissenschaftlichen Fragen, durch Veranstaltungen zur Medienpädagogik, zur Nachwuchsförderung und durch Treffen und Aktionen zur Jugendbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Vereinsbeiträge und Umlagen werden nicht zurück erstattet.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein führt ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - (a) U18-Mitgliedschaft: natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - (b) Ü18-Mitgliedschaft: natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - (c) Redaktionen gemäß § 5 Abs. 1.
 - (d) Redaktionsangehörige gemäß § 5 Abs. 2.
- 3) U18-Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch im darauffolgenden Geschäftsjahr zu Ü18-Mitgliedern, sofern die Mitgliedschaft nicht gekündigt wird.
- 4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden.
- 5) Ordentliche Mitglieder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch im darauffolgenden Geschäftsjahr zu Fördermitgliedern, sofern die Mitgliedschaft nicht gekündigt wird.
- 6) Für die Mitgliedschaft im Verein muss ein Aufnahmeantrag gestellt werden. Dieser muss entweder auf schriftlichem oder elektronischem Wege dem Landesvorstand vorgelegt werden.
- 7) Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Der Landesvorstand soll Personen und Redaktionen aufnehmen, sofern diese die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen.
- 8) Liegt ein begründeter Verdacht vor, der gegen die Aufnahme spricht, ist dies der antragstellenden Person, Personenvereinigung oder Redaktion mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Einspruch zur nächsten Jahreshauptversammlung eingelegt werden; die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Redaktionsmitgliedschaft

- 1) Redaktionen eines regelmäßig erscheinenden Jugendmediums in Bayern können Mitglied werden, solange sie aus mindestens 3 natürlichen Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestehen.
- 2) Dabei kann die Redaktion aus beliebig vielen Personen bestehen, solange diese das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Redaktion benennt dem Verein die Redaktionsangehörigen.

Redaktionsangehörige werden als ordentliche Mitglieder geführt, sofern sie von der Redaktion benannt sind und der Aufnahme der Redaktion nach § 4 Abs. 6 schriftlich oder elektronisch zugestimmt haben. Die Mitgliedschaft als Redaktionsangehörige besteht nur, solange eine eindeutige Zuordnung zu einer Redaktion im Sinne Abs. 1 besteht. Die Benennung und Zustimmung nach Satz 3 gelten für Redaktionsangehörige als Aufnahmeantrag im Sinne des § 4 Abs. 6.

3) Stellvertretend für die Redaktion müssen zwei Ansprechpersonen benannt werden, die die Interessen der Redaktion gegenüber dem Verein, insbesondere auf der Jahreshauptversammlung, vertreten.

4) Bei Änderungen in der Zusammensetzung der Redaktion oder neuen Ansprechpersonen ist dies dem Verein unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Bei natürlichen Personen endet sie außerdem durch Tod und bei juristischen Personen/Personenvereinigungen durch Auflösung. Die Mitgliedschaft als Redaktionsangehörige endet außerdem, sobald keine Zuordnung zu einer Redaktion nach § 5 mehr besteht; das Mitglied kann auf Antrag als U18- oder Ü18-Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 lit. a) oder lit. b) fortgeführt werden.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Kündigung mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres beim Landesvorstand.

3) Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich:

(a) wenn ein Mitglied trotz zweier schriftlicher Mahnungen, von denen die letzte die Androhung des Ausschlusses enthalten muss, mindestens einen Monat die Vereinsbeiträge oder anderweitig fällige Beträge nicht bezahlt hat;

(b) wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße den Zwecken und Grundsätzen des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.

4) Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. Dem Mitglied wird vor Beschlussfassung die Möglichkeit eingeräumt, angehört zu werden.

5) Gegen den Beschluss des Landesvorstands, durch welchen ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Empfang des Beschlusses mit Gründen das Recht der Beschwerde an die Jahreshauptversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind. Bestehende Forderungen des Vereins an das Mitglied bleiben davon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Der Landesvorstand kann jedoch für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen, z.B. für die Ausgabe von Presseausweisen, Richtlinien erlassen und Gebühren erheben.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung im Rahmen der Bestimmungen der Finanzordnung beschlossen. Die Beitragsrechnungen werden turnusgemäß zu Beginn des Geschäftsjahres vom Finanzreferat verschickt.

§ 8 Organe des Vereines

1) Organe des Vereines sind:

- (a) die Jahreshauptversammlung
- (b) der geschäftsführende Vorstand
- (c) der erweiterte Vorstand
- (d) der Beirat
- (e) das Kuratorium

§ 9 Jahreshauptversammlung

1) Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen, und zwar tunlichst innerhalb des ersten Quartals. Sie wird vom Landesvorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einberufen.

2) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind.

3) Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt einem zu wählenden Präsidium, das sich aus mindestens einer Tagungsleitung und einer Protokollführung zusammensetzt. Dabei kann das Präsidium durch maximal 4 Beisitzende ergänzt werden.

4) Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Tagungsleitung sowie der Protokollführung zu unterzeichnen ist und spätestens zwei Wochen nach der Versammlung allen Vereinsmitgliedern auf Anfrage vorlegbar sein muss.

5) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:

- (a) die Wahl des Landesvorstands, des Beirates und des Kuratoriums
- (b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Landesvorstands,
- (c) die Entlastung des Landesvorstands,
- (d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- (e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (f) die Beschlussfassung über die Finanzordnung,
- (g) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Führung der Vereinsgeschäfte durch den Landesvorstand,
- (h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten. Die Satzung kann nur insoweit geändert werden, als dadurch die Verwendung des Vereinsvermögens für steuerbegünstigte Zwecke nicht beeinträchtigt wird.

8) Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gilt dasselbe wie für eine Satzungsänderung, mit Maßgabe, dass die erforderliche Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder die Hälfte der Zahl sämtlicher Vereinsmitglieder übersteigen muss.

9) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen:

(a) wenn der Landesvorstand dies beschließt,

(b) wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Landesvorstand beantragt. Der Antrag kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Fördernde Mitglieder können eine außerordentliche Jahreshauptversammlung nicht beantragen. Der Antrag muss Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.

10) Stimm-, Wahl- und Antragsrecht hat jedes ordentliche Mitglied, das dem Verein vor Beginn des Geschäftsjahres beigetreten ist und sich nicht mit den Beitragszahlungen im Rückstand befindet. Redaktionsangehörige, die ausschließlich im Rahmen einer Redaktion Mitglied sind, haben kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht; Das Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht der Redaktion wird durch eine der nach § 5 Abs. 3 benannten Ansprechpersonen ausgeübt.

11) Rederecht hat jedes Mitglied des Vereines, welches sich mit den Beitragszahlungen nicht im Rückstand befindet.

12) Kandidierende Personen können auch in Abwesenheit gewählt werden. Die kandidierende Person muss dazu spätestens einen Tag vor der Versammlung ihre Kandidatur und für den Fall der erfolgreichen Wahl, ihre Annahme schriftlich an den amtierenden Landesvorstand übermitteln. Das Präsidium oder der Landesvorstand stellt die Person dann vor.

§ 10 Landesvorstand

1) Der Landesvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand.

2) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.

3) Der Landesvorstand ist weiterhin berechtigt, zur Erledigung der ihm obliegenden Vereinsangelegenheiten, Sonderausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung einzelner Aufgaben in eigener Verantwortung zu übertragen.

4) Die Einladungen zu den Sitzungen des Landesvorstands erfolgen in der Regel auf schriftlichem oder elektronischem Wege. In ihnen soll Zeit, Ort und Gegenstand der Beratung angegeben werden.

5) Alle Vereinsmitglieder haben grundsätzlich Recht an den Landesvorstandssitzungen teilzunehmen, können jedoch bei einzelnen Themenpunkten ausgeschlossen werden.

6) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner geschäftsführenden Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7) Ein Mitglied des Landesvorstands führt über jede Sitzung Protokoll, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle werden von der Protokollführung und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes unterzeichnet und sind grundsätzlich vereinsöffentlich und auf Anfrage eines Mitgliedes vorzulegen. Bei vertraulichen Informationen wie persönlichen Daten oder Personalentscheide behält sich der Landesvorstand vor, Informationen zu schwärzen.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus einem Finanzvorstand und mindestens zwei bis maximal vier weiteren ordentlichen Mitgliedern zusammen.
- 2) Kandidierende, die sich für den geschäftsführenden Vorstand aufstellen lassen, dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen ordentliches Mitglied im Verein sein. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres nach der Vollendung des 27. Lebensjahres.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- 4) Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so kann sich der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch Zuwahl eines Mitgliedes aus dem erweiterten Vorstand ergänzen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 6) Der Finanzvorstand führt die Vereinskasse und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Hierfür kann Unterstützung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe in Anspruch genommen werden.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus maximal fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Dabei unterstützt er den geschäftsführenden Vorstand bei seinen Aufgaben und soll als Einstieg in den Landesvorstand dienen.
- 2) Kandidierende, die sich für den erweiterten Vorstand aufstellen lassen, dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen ordentliches Mitglied im Verein sein. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres nach der Vollendung des 27. Lebensjahres.
- 3) Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr, von der Jahreshauptversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

§ 13 Rechnungsprüfung

- 1) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens eine bis maximal zwei Personen als Rechnungsprüfung, sofern diese nicht bereits ein Vorstandsamt ausüben oder in den letzten Jahren ausgeübt haben.
- 2) Die Rechnungsprüfung prüft einmal im Jahr sämtliche Belege und Kassen des Vereines und stellt seinen Bericht mündlich und schriftlich der Jahreshauptversammlung vor.

§ 14 Der Beirat

- 1) Der Beirat soll den Landesvorstand bei Fragen zur Vereinsverwaltung unterstützen und zu Rat stehen.
- 2) Ordentliche und fördernde Mitglieder können in den Beirat durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- 3) Der Beirat hat auf Landesvorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen Rederecht.

§ 15 Das Kuratorium

- 1) Der Landesvorstand kann der Jahreshauptversammlung Personen des öffentlichen Lebens, Personen die ein Amt innehaben oder Personen die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, für das Kuratorium vorschlagen.
- 2) Die Jahreshauptversammlung kann vorgeschlagene Personen, für die Dauer von fünf Jahren, beliebig oft mit 2/3 Mehrheit in das Kuratorium berufen.
- 3) Personen, die in Verbindung mit der Ausübung eines Amtes in das Kuratorium gewählt wurden, scheiden mit der Beendigung ihres Amtes automatisch aus dem Kuratorium aus. Der Landesvorstand kann zunächst kommissarisch ihre Nachfolge in das Kuratorium bis zur nächsten Jahreshauptversammlung berufen.
- 4) Das Kuratorium berät auf Anfrage die Organe des Vereins. Jedes Mitglied des Kuratoriums ist über die Arbeit des Vereins umfassend zu informieren und hat ein Rederecht auf Landesvorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer einzig zu diesem Zwecke einberufenen Jahreshauptversammlung mit der unter § 9 Abs. 7 dieser Satzung festgesetzten Stimmenmehrheit aufgelöst werden. Im Falle der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bayerischen Jugendring zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Ausbildung der Jugend. Dieser kann es im Rahmen der genannten Zweckbestimmung einem anderen Rechtsträger zuführen.

§ 17 Finanzordnung

- 1) Die Finanzordnung regelt die Beitragshöhe, Erstattungs- und Pauschalrichtlinien sowie weitere finanzielle Vorgänge des Vereines.
- 2) Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder Änderungen an der Finanzordnung.